

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. August 1951.

277/A.B.  
zu 255/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. H o r n und Genossen, betreffend Einhaltung der Verfassungsbestimmungen im Bereich des Finanzministeriums, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Margarétha mit:

Artikel 20 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt:

"Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung be-  
trauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht; anderes bestimmt ist, zur  
Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tä-  
tigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im  
Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist."

Aus dieser Bestimmung ergibt sich zunächst, daß der Verschwiegen-  
heitspflicht nur Tatsachen unterliegen, deren Geheimhaltung im Interesse  
einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Die anfragenden  
Abgeordneten sind der Ansicht, daß die Geheimhaltung der in den Haushalts-  
listen festgehaltenen Tatsachen vor den Organen der gesetzlich anerkannten  
Religionsgesellschaften im Interesse der Parteien geboten ist. Eine Be-  
gründung für diese Auffassung wird allerdings nicht gegeben.

Unterzieht man nun die Angelegenheit in dieser Hinsicht einer Über-  
prüfung, so ist zunächst festzuhalten, daß durch die Einsichtnahme in die  
Haushaltslisten die Organe der Religionsgesellschaften selbst von den  
darin verzeichneten Umständen Kenntnis erlangen und daß außerdem die Mög-  
lichkeit einer Weitergabe dieser Kenntnisse an Personen besteht, die mit  
der Beitragsbemessung und Einhebung nicht befaßt sind. Gegen diese letztere  
Möglichkeit sind aber die Parteien bezüglich der Organe der Religionsge-  
sellschaften im selben Umfange geschützt wie bezüglich der behördlichen  
Organe (vgl. § 22 der Abgabenordnung). Insoferne kann daher das Partei-  
interesse die Einsichtgewährung nicht verbieten.

Wie verhält es sich nun mit der Tatsache, daß durch die Einsicht-  
nahme die mit der Beitragserhebung befaßten Organe der Religionsgewell-  
schaften selbst vom Inhalt der Haushaltslisten Kenntnis erlangen? Zunächst  
ist darauf hinzuweisen, daß die Religionsgesellschaften als Körperschaften  
des öffentlichen Rechtes vom Staate das Recht erhalten haben, von ihren  
Mitgliedern Beiträge einzuheben. Aus diesem Recht ergibt sich unzweifel-  
haft auch die Berechtigung, Verfahren durchzuführen, in denen die Beitrags-  
pflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wird. Die Einsichtnahme

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. August 1951.

in die Haushaltslisten macht diese Verfahren vielfach überflüssig. Sie bewahrt daher die Parteien vor Inanspruchnahme durch die Religionsgesellschaften, ein Umstand, der zweifellos in ihrem Interesse gelegen ist. Darüber hinaus verringert die Einsichtnahme den Verwaltungsaufwand der Religionsgesellschaften, ein Umstand, der sowohl den Interessen dieser Gesellschaften selbst, als auch ihren Mitgliedern zugute kommt, da ja letzten Endes der Verwaltungsaufwand der Religionsgesellschaften von deren Mitgliedern bezahlt werden muß. Es sprechen also sehr gewichtige Interessen der Parteien nicht gegen, sondern für die Einsichtnahme in die Haushaltslisten durch die mit der Beitragsmessung befaßten Organe der Religionsgesellschaften.

Darüber hinaus muß darauf hingewiesen werden, daß, wie bereits erwähnt, der Staat den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften das Recht eingeräumt hat, von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben. Es kann nun dem Gesetzgeber nicht zugemutet werden, daß er den Religionsgesellschaften wohl dieses Recht gewähren will, nicht aber das Recht, die Beitragspflichtigen und jene Umstände zu kennen und ihnen die Mittel hierfür an die Hand zu geben, die für die Höhe der zu leistenden Beiträge bestimmend sind. Es kann dem Gesetzgeber wohl auch nicht zugemutet werden, daß er bei den Parteien die allfällige Absicht geschützt wissen will, zwar der Steuerbehörde richtige, den Religionsgesellschaften aber unrichtige Angaben über die Beitragsgrundlagen zu machen. Es kann daher unzweifelhaft in jenen Bestimmungen, mit denen der Staat den Religionsgesellschaften das Recht der Beitragserhebung eingeräumt hat, auch eine Bestimmung erblickt werden, die im Sinne des Art. 20 Abs.2 B-VG. eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit schafft. Für die Richtigkeit dieser Erwägung spricht insbesondere auch der Umstand, daß einem vom Gesetzgeber entwickelten Grundsatz zufolge Körperschaften des öffentlichen Rechtes von den Behörden alle Auskünfte zu erteilen sind, die sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten benötigen (vgl. z.B. § 3 Abs.3 des Arbeiterkammergesetzes, StGBL.Nr. 95/1945, § 63 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr. 182/1946, § 28 des Wirtschaftstreuhänderkammergesetzes, BGBl.Nr. 20/1948, § 22 Abs.1 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 92/1949 usw.). Auch die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Es erscheint nicht vertretbar, ihnen bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten - unabhängig davon, daß die Kirchen die Beiträge gegebenenfalls im Klagewege einbringen müssen -

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. August 1951.

nicht im selben Umfange den staatlichen Beistand zu gewähren, in dem er allen sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes gewährt wird. Zu den Obliegenheiten der Religionsgesellschaften aber gehört es, ihre finanziellen Bedürfnisse durch die Einhebung von Umlagen bei ihren Angehörigen zu decken. Daraus ergibt sich, daß die Gewährung der Einsichtnahme in die Haushaltslisten an Organe der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, die mit der Beitragserhebung befaßt sind, keine Verletzung des Art.20 Abs.2 B-VG. darstellt, ja daß vielmehr damit der Staat einer ihm zukommenden ~~Beistandspflicht~~ Beistandspflicht entspricht.

Die Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften unterliegen somit gem. § 22 Abs.3 AO hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht den gleichen Vorschriften wie die Beamten der Abgabenverwaltung. Sie würden sich, wenn sie die durch Einsichtnahme in die Haushaltslisten zu ihrer Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse an Außenstehende mitteilen, straffällig machen.

•••••